

Liestal, 18. Dezember 2018/Gerichte

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2018/741
Motion	von Diego Stoll
Titel:	Zusammenlegen der Abteilungen Steuergericht und Enteignungsgericht
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung (nicht bei Entgegennahme)

Die Geschäftsleitung der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft überprüft jeweils im Hinblick auf eine neue Amtsperiode die Ressourcenausstattung und insbesondere die Präsidualpensen der einzelnen Gerichte. Diese Überprüfung erfolgte auch im Herbst 2017 für die Amtsperiode 2018-22.

Die Motion verlangt unter Hinweis auf Synergien und Sparmöglichkeiten die Zusammenlegung des Steuergerichts mit dem Enteignungsgericht sowie die gleichzeitige Kürzung des Stellenbestands beider Gerichte. Die Motion lässt jedoch grundlegende Hindernisse ausser Acht, welche einer Zusammenlegung entgegenstehen und dies zusammengefasst aus den folgenden Gründen:

Das Steuergericht und das Enteignungsgericht behandeln unterschiedliche Rechtsgebiete. Dementsprechend sind auch die Fachrichter an den beiden Abteilungen anders zusammengesetzt: Während am Enteignungsgericht Baufachleute wie Ingenieure und Architekten eingesetzt werden, sind am Steuergericht Finanzfachleute wie Treuhänder und Steuerexperten tätig. Folgerichtig sehen alle Kantone (ausser dem Spezialfall Genf mit einem erstinstanzlichen allgemeinen Verwaltungsgericht) für die beiden Rechtsgebiete, Steuerrecht einerseits und Enteignungsrecht andererseits, unterschiedliche Instanzen vor, welche personell resp. organisatorisch getrennt sind. Weiter steht fest, dass auch die Präsidien sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber eine entsprechende Spezialisierung aufzuweisen haben.

Das von der Motion vermutete Sparpotential im Falle einer Zusammenlegung beider Gerichte ist in dieser Form illusorisch, beruht auf einer veralteten Ausgangslage und trägt den aktuellen Entwicklungen nicht Rechnung. Seit Schaffung des Steuer- und Enteignungsgerichts im Jahre 2002 belief sich das Pensum der beiden Präsidien auf je 50 Prozent eines Vollamtes. Richtig ist einzig, dass der frühere Präsident des Steuergerichtes aufgrund seiner individuellen Situation (Nationalrat/Fraktionspräsident und Anwalt) auf eigene Initiative hin in den letzten Jahren nur 23 Prozent seiner Arbeitskraft in Rechnung stellte, gleichwohl aber gegenüber dem damaligen Kantonsgerichtspräsidenten erklärte, eine Reduktion des Pensums im Dekret sei falsch¹. Zudem sind die Fallzahlen des Steuergerichts ansteigend. Von durchschnittlich knapp 150 Fällen pro Jahr auf 197 Fälle im Jahre 2017.

Ebenso unterliegen die Fallzahlen des Enteignungsgerichts seit jeher Schwankungen, umso mehr jetzt, da aufgrund der bevorstehenden Einführung der Mehrwertabgabe und der damit verbundenen neuen Zuständigkeit beim Enteignungsgericht abzuwarten ist, wie sich in diesem Bereich die

¹ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/sitzungen/traktanden-2010/landratssitzung-vom-17-oktober-2013/protokoll-der-landratssitzung-vom-17-okt-7>

Fallzahlentwicklung präsentieren wird. Dazu kommt, dass die Präsidien des Steuer- und Enteignungsgerichts zusätzliche Aufgaben für die Gerichte wahrnehmen (Vertretung der Erstinstanzpräsidien in der Geschäftsleitung der Gerichte, IT-Projekte der Gerichte und Bauprojekt). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Fallzahlen für sich alleine betrachtet kein zuverlässiger Indikator für die Belastung eines Gerichts sind. Die Behandlung eines Falles kann ein paar Stunden, ein paar Tage, ein paar Wochen oder mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Ganz generell ist zu guter Letzt darauf hinzuweisen, dass das ordnungsgemässe Funktionieren der Gerichtsbarkeit von der Judikative (als Dritte Gewalt im Staat) selbst sicherzustellen und zu verantworten ist. Der Grundsatz der Gewaltenteilung wird verletzt, wenn auf die Selbstorganisation und damit auf die Ausgestaltung der Rechtsprechung Einfluss genommen wird.

Aus den genannten Gründen lehnt die Geschäftsleitung der Gerichte die Forderungen der Motion ab.

Allenfalls kann dieser Vorstoss als Postulat entgegen genommen werden, damit die Ergebnisse der nächsten Überprüfung des Steuer- und Enteignungsgerichts durch die Geschäftsleitung der Gerichte dem Landrat in Form einer Postulatsantwort dargelegt werden können.

Gleichzeitig bitten wir die Geschäftsleitung des Landrats, den Kantonsgerichtspräsidenten bei der Behandlung dieses Geschäfts gemäss § 54 des Landratsgesetzes beizuziehen.